



**Rechtsgrundlagen**

**BauGB:** Bundesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist.

**BauNVO:** Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Bauo NRW:** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW, 218 S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW, S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

**GO NRW:** Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 866) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW, S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 400).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW), in Kraft getreten am 21. November 2015.

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanZV 90):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**PLANGRUNDLAGE**

Bestandteile des Bebauungsplans sind neben der Planzeichnung (Teil A) die Textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 6 BauO NRW.

Zu dem Bebauungsplan gehört weiterhin eine Planbegründung gemäß § 9 (8) BauGB mit Umweltbericht.

**Verfahrensmerkmale**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat am 15.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Neuaufstellung der Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf sowie durch Aushang an der Aushangstafel "Amtliche Informationen" neben dem Rathaus, Markt 1, 53783 Eitorf vom ..... bis .....

**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel" in der Fassung vom ..... fand ..... bis ..... (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf statt.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom ..... frühzeitig von der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", 6. Änderung unterrichtet und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**4. Beteiligung der benachbarten Gemeinden**

Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**5. Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", 6. Änderung mit Text und Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**6. Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht, den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen. Die Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) eingestellt und mit dem zentralen Portal der Landes unter <http://lupv-verbund.de/wv/verfikt>.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am ..... sowie durch Aushang an der mit "Amtliche Informationen" gekennzeichneten Aushangstafel neben dem Rathaus in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Gleichzeitig wurde im Mitteilungsbild der Gemeinde Eitorf vom ..... auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bauplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**7. Beteiligung der Behörden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden am ..... von der Planung unterrichtet und zur Ausübung aufgefordert.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**8. Abwägung**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am ..... in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**9. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am ..... den Bebauungsplan Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**10. Auserfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", 6. Änderung mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom ..... übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzes, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Änderungsbebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**11. Bekanntmachunglinkfrachten**

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, wo der Änderungsbebauungsplan von jedermann eingesehen ausgelegt. Die Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) eingestellt und mit dem zentralen Portal der Landes unter <http://lupv-verbund.de/wv/verfikt>.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III "Im Auel", 6. Änderung in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**12. Besondere Verletzung von Vorschriften**

Inverhieb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bescheinigte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB bescheinigte Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB bescheinigter Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Eitorf, den ..... Rainer Viehof  
Bürgermeister

**Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO<sub>1</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>1</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>1</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>2</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel Lebensmittelversorger sowie Drogeriemarkt" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>2</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben mit einer Verkaufsfäche von maximal 14,962% der Fläche des im SO<sub>2</sub>-gelegenen Baugrundstückes.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>3</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>3</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>3</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>4</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>4</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>4</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>5</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>5</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>5</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>6</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>6</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>6</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>7</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>7</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>7</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>8</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>8</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>8</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>9</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>9</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>9</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>10</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>10</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>10</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>11</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>11</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>11</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>12</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>12</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>12</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>13</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>13</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>13</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>14</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>14</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>14</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>15</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>15</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>15</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>16</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>16</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>16</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>17</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>17</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig sind:**

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelversorgerbetrieben, inklusive Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Verkaufsfäche von maximal 18,277% der Fläche des im SO<sub>17</sub>-gelegenen Baugrundstückes.
- die darin enthaltene Verkaufsfäche des Backwarenverkaufs ist auf maximal 10% der Verkaufsfäche des Lebensmittelversorgerbetriebs zu beschränken.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.2 Nahrungsmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogenwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":**

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
- 45.32 Kraftwagen

SO<sub>18</sub> Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelversorger" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO)  
Das SO<sub>18</sub>-Gebiet dient der Unterbringung großflächiger Lebensmittelversorger.

**Zulässig**